



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 269)**

Titel **Gesetz, betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle eines Waisenrichters mit derjenigen eines Amtsrichters, als Supplementär-Artikel des Gesetzes vom 18ten Christmonath 1815, betreffend die Organisation der waisenamtlichen Behörden.**

Ordnungsnummer

Datum 13.06.1816

[S. 269] Der Große Rath hat, zu Ausweichung des Mißverhältnisses, daß eine und eben dieselbe Person in den Fall kommen könnte, über waisenamtliche Gegenstände in verschiedenen Behörden wiederholt amtlich zu urtheilen,

verordnet:

Es sollen niemals von einem Individuum gleichzeitig die Stellen eines Amtsrichters und Waisenrichters bekleidet werden können.

Zürich, Donnerstags den 13. Brachmonath 1816.

Im Rahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.06.2016]